

Dresdner Journal.

Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Zeitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 224.

Dienstag, 27. September

1910.

Bezugspreis: Beim Verkäufer durch die Expedition, Große Brüderstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierfachlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erhältlich: Montags nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1296, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die Zeile 1. Schrift der 6 mal gelt. Ankündigungsseite 25 Pf., die Zeile größerer Schrift ob, deren Raum auf 8 mal gelt. Zeile im amt. Teile 60 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingeschlossen) 75 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vom 11 Uhr.

Bei der Reichstags-Ersatzwahl im Kreise Frankfurt-Lubus wurde der Sozialdemokrat Haber mit einer Mehrheit von 172 Stimmen gewählt.

In Wohlitz kam es im Zusammenhang mit Streitunruhen zu einem Zusammenstoß zwischen Polizei und Menge, wobei auf beiden Seiten zahlreiche Personen verletzt wurden.

Der Comité Supérieur des internationalen Verbands der handelnden Ausstellungskomitees ist für den 21. Oktober zu einer Tagung nach Brüssel einberufen worden.

Die 6. Delegiertenkonferenz der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeitsschutz ist gestern in Zugano eröffnet worden.

Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Fabrikanten Paul Hübner in Chemnitz zum Handelsrichter bei den Kammer für Handelsachen im Landgerichte Chemnitz für die Zeit bis Ende September 1912 zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den in den Ruhestand versetzten nachgezähmten Beamten der Staatsseisenbahnverwaltung, und zwar dem Bahnverwalter I. Kl. Göpfert in Wilsdruff das Ritterkreuz 2. Klasse vom Albrechtsorden, dem Eisenbahnassistenten August Richard Müller in Dresden sowie dem Oberschaffner Siegel in Glauchau das Albrechtskreuz, ferner den Stationschaffner Märtler in Bornitz, Maulisch in Neusalza-Spremberg und Raundorf in Dresden, den Weichenwätern II. Kl. Jähnlich in Langenau, Strache in Bobenbach, Wiedewill in Karsdorf und Gemmrich in Ostritz sowie den Bahnhofwätern Franke in Schmölln S.-A. und Götz in Marienberg das Ehrenkreuz zu verleihen.

In den Amtsblättern abzudrucken!

Mit Rücksicht darauf, daß die Maul- und Klauenseuche im Königreich Preußen in zunehmender Weise sich ausbreitet, werden zum Schutze der hiesigen Klauenviehbestände die — nachgehend unter § abgedruckten — Vorschriften in § 21 Biffer 2—6 der Verordnung vom 31. August 1905 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 197) für das ganze diesseitige Staatsgebiet in Wirtschaftlichkeit gezeigt. Die Bestimmungen in Biffer 4 und 6 a. a. D. gelten jedoch zunächst nur für dasjenige Klauenvieh, das aus den Preußischen Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen sowie aus dem Herzogtum Anhalt in das hiesige Staatsgebiet eingeführt wird.

Auf sächsischen Viehmärkten darf Klauenvieh aus diesen Gebietsteilen nicht aufgetrieben werden. Ausgenommen von diesem Verbot bleiben die Schlachtviehmärkte.

Dresden, den 26. September 1910. 718 II V

Ministerium des Innern.

○

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung vom Viehseuchen betreffend, vom 31. August 1905.

§ 21.

2. Insofern die Viehmärkte nicht verboten werden, dürfen auf solchen Märkten, für die gemäß § 13 Absatz 4 und Absatz 7 die Belieferung von Ursprungzeugnissen sonst nachgelassen ist, nur Kinder und Schweine mit vor-schriftsmäßigen Ursprungzeugnissen (§ 13) zugeführt werden. Die tierärztliche Untersuchung eines jeden einzelnen Viehstücks hat vor dem Betreten des Markt- platzes zu erfolgen. Zu diesem Zwecke hat die Ausführung von Kindern und Schweinen nur auf einem über, soweit die zur Verfügung stehenden tierärztlichen Kräfte ausreichen, auf mehreren im voraus zu bestimmenden Wegen zu erfolgen. Die Bestimmung dieser Wege bleibt der Ortspolizeibehörde vorbehalten. Wegen der Zurückweisung von Tieren gelten die Vorschriften des § 13 Absatz 8.

Der Vorverkauf ist verboten.

3. Das aus Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen ausführende Vieh darf nur zu Wagen befördert werden und ist unmittelbar vor seiner Beladung Stück für Stück nochmals tierärztlich zu untersuchen.

Die den Schlachtviehmärkten zugeführten Tiere, welche aus verfeuchten Bandestellen stammen, können in besondere Ställe verwiesen und vom freien Handel ausgeschlossen werden.

4. Die von Unternehmern zum Zweck des Verkaufs oder der Vermittlung des Kaufs auf Bestellung zusammengebrachten Kindvieh- und Schweinebestände, sowie die zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweinebestände dürfen erst dann verkauft oder abgegeben werden, wenn sie während einer Beobachtungsfrist von 7 Tagen sich frei von Maul- und Klauenseuche erwiesen haben.

Ausgenommen sind nur Saugferkel (vergl. § 13 Absatz 2) sowie die auf Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen oder außerhalb dieser aufgestellten Schlachtstiere, für deren Abschlachtung binnen 3 Tagen neben dem Unternehmer auch der Erwerber verantwortlich ist.

Zum Zweck der Durchführung der Beobachtung hat sowohl der betreffende Unternehmer als auch der Besitzer des Stalles, in welchen das zu beobachtende Vieh eingekettet wird, und zwar spätestens im Verlaufe von 12 Stunden der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Stückzahl Anzeige von der Aufstellung, sowie von Veränderungen der Bestände durch Zugang neuer Tiere zu erlässt. Über die erfolgte Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen. Die Ortspolizeibehörde hat die Richtigkeit der Anzeige zu prüfen und ihrerseits den Bezirkstierarzt zu benachrichtigen.

Während der Beobachtungsdauer dürfen zu dem Transport gehörenden Tiere die Ställe nicht verlassen, mit anderen Klauenieren nicht in Verbindung kommen und weiter verkauft noch verkaucht noch sonst abgegeben werden; fremden Personen, einschließlich etwaiger Besitzer, ist der Zutritt zu den Ställen nicht gestattet; der betreffende Unternehmer oder sein Stellvertreter, sowie der Besitzer der Stallungen sind dafür verantwortlich, daß außer ihnen nur die Wärter und die etwas zur tierärztlichen Hilfe zugezogenen Tierärzte die Stallungen betreten. Die Ortspolizeibehörde haben die Beobachtung dieser Bestimmungen zu überwachen.

Findet eine Einführung neuen Vieches in denselben Stall zu dem bereits unter Beobachtung stehenden Bestände statt, so ist die Beobachtungsdauer auch für letzteren auf weitere 7 Tage auszudehnen. Nach Ablauf der 7 Tage kann der Verlauf oder die Abgabe der Tiere erfolgen, sofern die bezirkstierärztliche Untersuchung die vollständige Unbedenklichkeit derselben ergeben hat.

Die Kosten der Untersuchung fallen den Unternehmern zur Last.

5. Die von den im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Tieren bewohnten Rampen, Ein- und Ausladeplätze, Transportwagen, Gast- und Handelsställe sind nach jedesmaliger Benutzung durch Reinigung und Desinfektion mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder mit der für die Desinfektion der Eisenbahnwagen vorgeschriebenen dreiprozentigen Lösung einer Karbolschwefelsäurelösung zu desinfizieren.

Die Bezirkstierärzte haben hierüber die nötige Überwachung auszuüben.

6. Für die durch Personen, welche gewerbsmäßigen Viehhandel nicht betreiben, erworbenen Kinder und Schweine, die der in Biffer 2 und 4 dieses Paragraphen erwähnten bezirkstierärztlichen Überwachung noch nicht unterstanden haben und nicht zur Abschlachtung binnen 3 Tagen dienen sollen, sind die in § 13 vorgeschriebenen Ursprungzeugnisse beizubringen. Außerdem unterliegen die Tiere vor ihrer Einführung unter den übrigen Viehbestand des Erwerbers der in § 15 vorgeschriebenen Untersuchung durch den Bezirkstierarzt, der vom Besitzer der Tiere unmittelbar hinzuzuziehen ist. Der Besitzer trägt auch die hieraus entstehenden Kosten, die unmittelbar an den Bezirkstierarzt zu entrichten sind.

Die Erwerb von Vieh aus dem Wohnort des Erwerbers wird hierdurch nicht berührt.

Das Ministerium des Innern hat dem Kraulen- und Begräbnisunterstützungverein der Schuhmacher zu Oschatz, eingeschriebenen Hilfsklasse, beigelegt, daß er auch nach Aufstellung des 1. Statutenabdruck vom 2. August 1910, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 in Verbindung mit dem Abänderungsgesetz vom 25. Mai 1903 genügt.

Dresden, am 23. September 1910. 492 I G

Ministerium des Innern, I. Abteilung. 625

Bum Kommissar für die Wahlfähigkeitstestsungen am Seminar in Dresden-Plauen und für die Hochlehrtestsungen für Musik am Friedrich-August-Seminar in Dresden-Strehlen ist der Bezirksschulinspektor Schulrat Simon Bang in Dresden bis auf weiteres bestellt worden.

1544 Sem.

Dresden, den 24. September 1910. 6275

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Beurlaubt bez. dienstlich abwesend sind:

- Herr Bezirkssarzt Obermedizinalrat Dr. v. Müsse in Zittau vom 9. bis mit 23. Oktober dieses Jahres,
- Herr Bezirkssarzt Dr. Sauer in Bautzen vom 10. Oktober bis mit 6. November dieses Jahres.

Mit der Vertretung sind beauftragt:

- Herr Bezirkssarzt Medizinalrat Dr. v. Stieglitz in Löbau,
- Herr Bezirkssarzt Dr. Heyn in Kamenz.

Bautzen, am 21. September 1910. 204 II

Röntgliche Kreishauptmannschaft. 6271

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat dem Markthelfer Bernhard Emil Knoch in Dresden für das von ihm am 30. Juni dieses Jahres mit Mut und Entschlossenheit bewirkte Aufhalten von durchgehenden Herden eines Landbaus auf der Baumann Straße in Dresden eine Geldbelohnung bewilligt.

3819 III

Dresden, am 13. September 1910. 6277

Röntgliche Kreishauptmannschaft.

Ernennungen, Versetzungen u. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums der Finanzen. Bei der Post-Verwaltung ist ernannt worden: Litz, seither Postleiterkreis in Weißwasser (Oberl.), als Ober-Postleiter in Aue (Erzgeb.).

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Interneuteil.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 27. September. Se. Majestät der König traf heute vormittag im Beughause in Pillnitz ein und nahm hier selbst die Borträge der Herren Staatsminister sowie des Königl. Kabinettsekretärs entgegen.

Um 1½ Uhr fand Königliche Familiensitz in Pillnitz statt, nach der sich Se. Majestät der König nochmals zu Bittschängen nach dem Beughause begab.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

* Nach dem Hauptlasterschluß der Königl. Sächsischen Landes-Brandversicherungsanstalt Ende Juni 1910 hat die Gunahme der Versicherungssumme im ersten Halbjahr 1910 bei der Gebäudeversicherungsabteilung 114163220 M. und bei der Abteilung für freiwillige Versicherung von Maschinen u. c. 7002200 M. betragen. Insgesamt waren zu dem genannten Zeitpunkt versichert: Gebäude mit 7568288780 M., Maschinen mit 169973280 M.

Deutsches Reich.

Reichstagswahl im Kreise Frankfurt-Lubus. Frankfurt a. d. Oder, 26. September. Bei der heutigen Reichstags-Ersatzwahl im Kreise Frankfurt-Lubus wurde der Sozialdemokrat Haber mit einer Mehrheit von 172 Stimmen gewählt. Winter (natlib.) erhielt 15 625, Haber (sog.) 15 797 Stimmen. Im ersten Wahlgange erhielten Schuhmachermeister Haber 14 319, Geh. Archivrat Winter 7754, Arbeiterschreiber Dunkel-Berlin (son.) 6595 Stimmen. Bei der Wahl von 1907